

Vereinswechsel

Der Vereinswechsel ist im [der Leichtathletik-Ordnung des ÖLV](#) geregelt. (Der dort angeführte Text ist verbindlich)

Es gilt:

Die Abmeldung von einem Verein ist **prinzipiell (seit 2020) nur zwischen 1. Oktober und 30. November** möglich. Bei der Abmeldefrist gilt das Datum des Poststempels. Eine Abmeldung vom bisherigen Verein muss mittels eingeschriebenen Briefes (Fax/EMail mit Lesebestätigung) einzeln erfolgen und der Aufgabeschein als Beweismittel jederzeit vorgelegt werden können (Kopie). Ebenso ist eine Kopie der Abmeldung an den Landesverband (LV) zu senden. Die Anmeldung für einen neuen Verein kann nach Freigabe erfolgen. AthletInnen, die ihre Abmeldung vom bisherigen Verein zurückziehen, können sofort für den bisherigen Verein gemeldet werden. Wenn Gründe vorliegen, die Freigabe zu verweigern, so hat der Verein außer dem Abmeldetag diese Gründe auf dem Gegenschein (oder in einem Brief, in dem das Fehlen des Gegenscheines festgestellt wird) zu vermerken und diesen (bzw. den Brief) binnen 21 Tagen an den zuständigen LV per Post eingeschrieben zu senden.

Als Freigabeverweigerungsgründe sind insbesondere anzuerkennen:

Mitgliedsbeitragsrückstände für das laufende Kalenderjahr. Durch schriftliche Unterlagen (Quittungen) belegte andere Forderungen des Vereins:

- Forderungen aufgrund nicht erfolgter Rückgabe von Bekleidung, Ausrüstungen und Geräten für den Sportbetrieb. Dabei ist die übliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen.
- Sonstige Forderungen: Bis zur Gesamthöhe von Euro 350,-- bis zum Ablauf des ersten Jahres ab Belegdatum.
- Zahlung einer Ausbildungsentschädigung – grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes - von 700€ pro Anmeldejahr für maximal zwei Jahre. Dies gilt für Athletinnen und Athleten, die im vergangenen oder laufenden Kalenderjahr in der ÖLV-Bestenliste Platz 1 –10 belegen. Die Ausbildungsentschädigung erhöht sich um 350€ pro Jahr, wenn die Athletin bzw. der Athlet im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr in der Bestenliste des ÖLV die Plätze 1 – 3 belegt. Für einen Vereinswechsel innerhalb desselben LV gilt die vom LV beschlossene Höhe der Ausbildungsentschädigung, die jedoch die vom ÖLV beschlossene Maximalhöhe nicht überschreiten darf. **Für einen Vereinswechsel innerhalb des STLV gibt es nach den Statuten des STLV keine Ausbildungsentschädigung!** Bei begründeter Freigabeverweigerung gilt eine Karenzfrist von zwölf Monaten. Mit Wegfall aller Freigabeverweigerungsgründe (z.B. durch Zahlungen, Rückgabe unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung) endet die Karenzfrist.

Bei Auflösung eines Vereins werden dessen bisherige Mitglieder sofort frei und können sich sofort für einen neuen Verein anmelden, für den sie auch sofort startberechtigt sind. Innerhalb von 12 Monaten ist nur ein Vereinswechsel möglich.